
S 14 RJ 338/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufsunfähigkeit, Kraftfahrer ohne Berufsausbildung, Verweisbarkeit, Pförtner
Leitsätze	-
Normenkette	§ 43 SGB VI a.F.

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 338/00
Datum	10.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 22 RJ 140/02
Datum	20.09.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 10. September 2002 wird geändert Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander für beide Rechtszüge nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren um einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der im 1950 geborene Kläger erlernte den Beruf des Fernmeldebaumonteurs (Facharbeiterabschluss 1972). Nachdem er seinen Wehrdienst absolviert hatte, kehrte er in diesen Beruf nicht zurück, sondern arbeitete von November 1975 bis zum Eintritt von Arbeitsunfähigkeit am 13. April 1999 und entsprechenden Krankengeldbezug bis zum Ende des Anspruchs (13. Januar 2000) als Kraftfahrer bei der SERO Entsorgung in C. Dieses Arbeitsverhältnis wurde wegen krankheitsbedingter Einschränkungen zum 30. November 2000 beendet.

Im Juli 1999 beantragte der Kl  ger Rente wegen verminderter Erwerbsf  higkeit. Grundlage war, dass er sich im Juli 1998 und April 1999 Bandscheibenoperationen und auch einer entsprechende Reha Ma  nahme unterzogen hatte.

Die Beklagte lie   den Kl  ger durch den Orthop  den Dr. B begutachten. Dieser untersuchte ihn am 25. August 1999 und stellte die Diagnosen:

1. chronisches Radikul  rsyndrom L 5 rechts
2. Postnukleotomiesyndrom rechts
3. degenerative Ver  nderungen an Halswirbels  ule und Lenden-wirbels  ule

Die operativen Interventionen h  tten keine Befundverbesserung erbracht, so dass aus orthop  discher Sicht eine dauerhafte Leistungseinschr  nkung der k  rperlichen Belastbarkeit vorliege. K  rperliche T  tigkeiten mit Hebe- und Tragbelastung sowie T  tigkeiten in Vorbeuge seien ebenso wenig zumutbar wie solche mit Ganzk  rpervibration. K  rperlich leichte T  tigkeiten jedoch seien vollschichtig m  glich. Im Ergebnis k  nne der Kl  ger als Fernmeldebaumonteur nur unter zwei Stunden als Kraftfahrer in der letzten T  tigkeit zwei Stunden bis unterhalbschichtig, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch vollschichtig eingesetzt werden. Nachdem diese Einsch  tzung des sachverst  ndigen Orthop  den Dr. B durch den Pr  f  rzt Dr. M best  tigt worden war, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14. September 1999 den Rentenantrag des Kl  gers ab.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kl  ger geltend, dass er nicht in der Lage sei, einer Arbeit nachzugehen, da er t  glich Schmerzen habe. Am 25. November 1999 wurde eine erneute Operation durchgef  hrt (Renukleotomie LW 4/5 und LW 5/SW 1). Danach befand sich der Kl  ger vom 29. Dezember 1999 bis zum 19. Januar 2000 in einer weiteren Ma  nahme der medizinischen Rehabilitation im Reha Zentrum S. Im Entlassungsbericht vom 15. Februar 2000 berichtet der Chefarzt Dr. I   ber einen positiven Heilungsverlauf, der nach einer Arbeitsunf  higkeit von weiteren vier Wochen leichte k  rperliche T  tigkeiten in wechselnder K  rperhaltung ohne schweres Heben und Tragen vollschichtig zulasse. Er empfehle als berufsf  rdernde Ma  nahme einen bandscheibengerechten Kfz Sitz. Dieser Einsch  tzung des Leistungsverm  gens schloss sich die Sozialmedizinerin und Internistin Dr. F als Pr  f  rztin der Beklagten mit Vermerk vom 31. Mai 2000 an.

Gest  tzt hierauf wies die Beklagte den Widerspruch des Kl  gers mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 2000 zur  ck.

Hiergegen hat sich die am 14. Juli 2000 beim Sozialgericht Cottbus erhobene Klage gerichtet, zu deren Begr  ndung der Kl  ger vorgetragen hat, bei ihm l  ngen erhebliche Gesundheits- und Funktionsbeeintr  chtigungen auch in den Beinen und den Fingern vor und er m  s  se regelm   ig starke Schmerzmittel einnehmen.

Der Kl  ger hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14. September 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 2000 zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit ab Antragstellung (30. Juli 1999) zu gewähren.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden berufen, die sie durch die Ermittlungen des Sozialgerichts bestätigt gesehen hat.

Dieses hat Befundberichte der den Kläger behandelnden Ärzte und Krankenanstalten beigezogen und sodann den Orthopäden Dr. W zum Sachverständigen ernannt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 04. Juni 2001 folgende Diagnosen gestellt:

a) Auf orthopädischem Fachgebiet liegen vor:

I. Ein schwerer Bandscheibenverschleiß der Lendenwirbelsäule sowohl auf degenerativer Grundlage der unteren Lendenwirbelsäule nach Zustand nach mittleren Bandscheibenvorfällen und Bandscheibenoperationen mit verbliebener Vernarbung des Nervengewebes und im oberen Bereich durch die Wachstumsstörung im Sinne der Scheuermannschen Erkrankung bedingt, mit fasslichen Bewegungsstörungen und sensiblen Reizungen der Nervenwurzeln.

II. Schwere Verschleißerscheinung der Bandscheibenräume der gesamten Halswirbelsäule im Sinne der Osteochondrose mit Einengung sowohl des Wirbelkanals als auch der Nervenwurzelaustrittslücken mit derzeit nicht fassbarer Nervenwurzelreizung und deutlicher Bewegungs-einschränkung.

III. Zustand nach Operation eines Karpaltunnelsyndroms links derzeit ohne fassbare Nervenstörungen weder rechts noch links.

b) Aufgrund der Aktenlage und des Untersuchungsbefundes ergeben sich Verdachtsmomente für einen Alkoholmissbrauch. Weiterhin ist aus der Aktenlage ein Diabetes mellitus ersichtlich.

Daraus leite sich ein Leistungsvermögen dahingehend ab, dass der Kläger Tätigkeiten im Wechsel der Haltungsarten mehr als die Hälfte sitzender Tätigkeit sei zu vermeiden noch vollschichtig verrichten könne.

Des Weiteren hat das Sozialgericht den Kläger durch den Internisten Dr. B begutachten lassen. Dieser hat sein Gutachten am 14. März 2002 mit folgenden Diagnosen erstattet:

Auf internistischem Fachgebiet handelt es sich um eine leichte bis mittelgradige Raucherbronchitis.

â□□ Verdacht auf Alkoholkrankheit Typ Gamma mit Leberverfettung

â□□ Ausschluss einer Herzkrankheit bzw. Diabetes mellitus

â□□ Orthopädische Erkrankungen: (siehe Gerichtsakte Seite 54)

â□□ Lumbaler Bandscheibenverschleiß bei Zustand nach Operation und Wurzelreizerscheinungen

â□□ Schwere Verschleißerscheinungen der Bandscheibenräume der Halswirbelsäule

â□□ Zustand nach Karpaltunnelsyndrom-OP links

In Bezug auf die Leistungseinschätzung hat sich der Sachverständige dem orthopädischen Gutachter angeschlossen.

Auf berufskundlichem Gebiet hat das Sozialgericht eine Arbeitgeberauskunft des letzten Arbeitgebers des Klägers beigezogen.

In der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2002 hat die Beklagte den Verweisungsberuf des Pfärtners benannt und eine schriftliche Aussage des arbeitsmarkt- und berufskundlichen Sachverständigen Manfred Langhoff vom 14. Februar 2000 zu diesem Beruf (aus einem anderen Rechtsstreit beim Landessozialgericht für das Land Brandenburg â□□ L1 RJ 213/97) überreicht.

Sodann hat das Sozialgericht mit Urteil vom 10. September 2002 die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Es hat in den Gründen, nicht jedoch im Tenor ausgeführt, dem Kläger stehe Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht zu. Letzteres deshalb, da er vollschichtig einsatzfähig sei und die jeweilige Arbeitsmarktlage dabei nicht berücksichtigungsfähig wäre.

Die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente hat das Sozialgericht im Wesentlichen damit begründet, dass der Kläger aufgrund seiner jahrelangen Berufsausübung als Berufskraftfahrer zu den Angelernten der oberen Ebene zähle, so dass die Beklagte einen Verweisungsberuf zu benennen habe. Die benannte Tätigkeit des Pfärtners jedoch sei dem Kläger aus medizinischer Sicht nicht zumutbar, da sie überwiegend im Sitzen stattfinde, der Kläger tatsächlich jedoch weniger als die Hälfte der Arbeitszeit sitzen könne.

Gegen dieses der Beklagten am 10. Oktober 2002 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 08. November 2002. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts decke sich das Restleistungsvermögen des Klägers mit dem Anforderungsprofil an den Beruf des Pfärtners, so dass Berufsunfähigkeit nicht vorliege.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 10. September 2002 zu Ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat neue Befundberichte der behandelnden Ärzte und Krankenanstalten beigezogen und diese dem Sachverständigen Dr. B zur Beurteilung zugeleitet.

Dieser hat den Kläger am 18. Dezember 2003 erneut untersucht und am 16. April 2004 ein Gutachten erstattet, in dem er den Kläger rein internistisch als uneingeschränkt arbeitsfähig ansieht. Allerdings sei zur endgültigen Beurteilung ein orthopädisch-neurologisches Gutachten notwendig.

Der Senat hat daraufhin den Orthopäden Dr. J mit Beweisanordnung vom 16. Juni 2004 zum Sachverständigen ernannt. Dieser hat sein Gutachten am 03. August 2004 erstattet und beim Kläger Verschleißerscheinungen im Bereich der Hals- und Lendenwirbelsäule im Sinne einer Osteochondrose, eine Spondylose mit neuromuskulären Reizerscheinungen mit Ausstrahlung insbesondere ins rechte Bein als Folge von mehrfachen Bandscheibenoperationen und Hinterlassungen von Narbengewebe, eine Bewegungseinschränkung der Hals- und Lendenwirbelsäule sowie ein abgeklungenes Karpaltunnelsyndrom links postoperativ festgestellt. Diese Krankheiten und Gebrechen hätten bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung im Juli 1999 bestanden und seien im weiteren Verlauf keiner wesentlichen Besserung zugänglich gewesen. Es bestehen immer noch Restbeschwerden, weil der Kläger die nicht durch objektivierbare Befunde gestützte Vorstellung entwickelt habe, nicht mehr erwerbstätig sein zu können. Er könne vielmehr ohne Gefährdung der Gesundheit und ohne unzumutbare Schmerzen noch vollschichtig mit betriebsüblichen Pausen leichte körperliche Tätigkeiten im Wechsel der Haltungsarten verrichten. Als Kraftfahrer vorwiegend im Sitzen und Stehen sei der Kläger nicht leistungsfähig. Als Pförtner jedoch bestehe, ausgehend von der dem Sozialgericht überreichten Aussage des Herrn Langhoff, ein vollschichtiges Arbeitsvermögen. Der Kläger könne Arbeitsstätten in zumutbarer Zeit aufsuchen.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben hierzu vorgetragen, entgegen der Auffassung des Sachverständigen Dr. J ergebe sich aus der überreichten Aussage des Berufskundlers Langhoff, dass der Kläger als Pförtner nicht einsetzbar sei.

Daraufhin hat der Senat mit Beweisanordnung vom 08. Dezember 2004 Herrn M L zum Sachverständigen ernannt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 21. Januar 2005 dargelegt, der Kläger habe mit seiner in der DDR ausgeübten vieljährigen Tätigkeit im Güterverkehr nicht die volle theoretische und praktische Breite des Berufs erreicht, weil dazu auch der Personenverkehr gehöre. Er sei vergleichbar mit einem Berufskraftfahrer mit zweijähriger Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland, so dass er maximal in die obere Anlernenebene einzugruppieren sei. Er

k nnen jedoch als Pf rtner und auch in anderen Wach- und Aufsichtsarbeiten vollschichtig eingesetzt werden und derartige T tigkeiten, von denen es mehr als 300 bundesweit g be, in einer Einarbeitungszeit von h chstens drei Monaten vollwertig konkurrenzf hig verrichten.

Wegen des Sachverhalts im  bringen und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (), die Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die zul ssige Berufung der Beklagten ist begr ndet. Das Sozialgericht hat die Beklagte unter konkludenter Abweisung der Klage im  bringen zu Unrecht verurteilt, dem Kl ger Rente wegen Berufsunf higkeit zu gew hren. Dementsprechend war das Urteil des Sozialgerichts zu  ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten unterliegen keiner Beanstandung; der Kl ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunf higkeit. Als Anspruchsgrundlage kommt auch weiterhin [   43](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der Fassung vor dem am 01. Januar 2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsf higkeit (EM Reformgesetz) vom 20. Dezember 2000 ([BGBl. I 2000 Seite 1827](#)) und vor dem Wirksamwerden des Zweiten Gesetzes zur  nderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (2. SGB VI   ndG) vom 02. Mai 1996 ([BGBl. I 1996 Seite 659](#)) in Betracht. Nach [   300 Abs. 2 SGB VI](#) sind aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuches auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird. Dies ist vorliegend der Fall, denn der ma gebende Antrag wurde bereits im Juli 1999 gestellt.

Nach [   43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen Berufsunf higkeit, wenn sie berufsunf hig sind und weitere beitragsbezogene Voraussetzungen erf llen. Berufsunf hig sind Versicherte, deren Erwerbsf higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die H lfte derjenigen von k rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit  hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und F higkeiten gesunken ist. Der Kreis der T tigkeiten, nach denen die Erwerbsf higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle T tigkeiten, die ihren Kr ften und F higkeiten entsprechen und ihnen unter Ber cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufst tigkeit zugemutet werden k nnen ([   43 Abs. 2 SGB VI](#)).

Der Kl ger ist hiernach nicht berufsunf hig. Er kann jedenfalls den Beruf eines Pf rtners noch vollschichtig aus ben.

Ausgangspunkt der Beurteilung der Berufsunf higkeit ist der bisherige Beruf. Dies ist in der Regel die letzte, nicht nur vor bergehend vollwertig ausge bte

versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit (Bundessozialgericht BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 53, 94, 130).

Die Tätigkeit eines Kraftfahrers ist hiernach maßgeblicher Beruf des Klägers. Es handelt sich um die letzte, von 1975 bis November 2000 ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit.

Der Kläger war viele Jahre als Berufskraftfahrer im Güterverkehr der DDR tätig, ohne jedoch die theoretische und praktische Breite eines Berufskraftfahrers nach den Ausbildungsvorschriften der DDR zu erreichen, da dazu auch die Bewältigung von Personenverkehr gehörte. Allerdings kommt, wie der Sachverständige L darlegt, eine Vergleichbarkeit mit einem Berufskraftfahrer in der alten Bundesrepublik in Betracht, wofür bis zum Inkrafttreten der neuen Berufskraftfahrerausbildungsordnung vom 19. April 2001 ([BGBl. I Seite 642](#)) eine zweijährige Ausbildung vorausgesetzt wurde.

Diesen Beruf kann der Kläger nicht mehr ausüben, da er fast ausschließlich im Sitzen verrichtet wird und Ladetätigkeiten umfasst.

Dennoch ist der Kläger nicht berufsunfähig, da er medizinisch und sozial zumutbar auf die Tätigkeit des Pförtners verwiesen werden kann.

Nach [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) können einem Versicherten grundsätzlich solche Tätigkeiten zugemutet werden, die in ihrer Wertigkeit dem bisherigen Beruf nicht zu fern stehen (BSG SozR 3 2200 Â§ 1246 Nr. 50).

Das Bundessozialgericht (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 38](#), 140) hat die Arbeiterberufe in vier Gruppen unterteilt:

1. Stufe: Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion beziehungsweise besonders hoch qualifizierter Facharbeiter
2. Stufe: Facharbeiter (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren)
3. Stufe: "oberer" angelernter Arbeiter (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von einem bis unter zwei Jahren) und
"unterer" angelernter Arbeiter (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu einem Jahr)
4. Stufe: ungelernter Arbeiter

Im Rahmen dieses Mehrstufenschemas dürfen Versicherte, ausgehend von einer hiernach erfolgten Einstufung ihres bisherigen Berufes, auf die jeweils niedrigere Gruppe verwiesen werden, wobei auch für die oberen angelernten Arbeiter ein konkreter Verweisungsberuf zu benennen ist.

Gemessen an diesen Kriterien ist der KlÄxger in die 3. Stufe, nÄxmlich die der Angelernten des oberen Bereiches, einzugruppieren. Er hat fÄ¼r die fast 30 Jahre lang ausgeÄ¼bte TÄxtigkeit als Berufskraftfahrer im GÄ¼terverkehr keine regelrechte Berufsausbildung durchlaufen und diese TÄxtigkeit umfasste nicht das volle Anforderungsprofil des Berufskraftfahrers. Sie kann jedoch, wie der SachverstÄndige L dargelegt hat, der TÄxtigkeit eines Berufskraftfahrers in der alten Bundesrepublik gleichgestellt werden, die den Personenverkehr und auch die selbstÄndige DurchfÄ¼hrung von Reparaturen anders als in der frÄ¼heren DDR nicht umfasste. Da fÄ¼r eine derartige TÄxtigkeit jedoch nur eine bis zu zweijÄxhrige und nicht Ä¼ber zweijÄxhrige Ausbildung erforderlich war, ist wie vom Sozialgericht im Ä¼brigen zutreffend dargelegt der KlÄxger in die 3. Stufe einzugruppieren. Ausgehend davon ist dem KlÄxger eine TÄxtigkeit der 4. Stufe, also die von der Beklagten benannte TÄxtigkeit des PfÄ¼rtners, sozial zumutbar. Dabei handelt es sich um eine ungelernte Arbeit, die in einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten zu erlernen ist und die aus dem Kreis der sonstigen ungelernten TÄxtigkeiten durch eine gewisse Einarbeitung herausragt.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts kann der KlÄxger diese TÄxtigkeit vollschichtig verrichten, da bei der TÄxtigkeit des PfÄ¼rtners ein Wechsel der Haltungsarten zwischen Sitzen, Stehen und Gehen weitestgehend selbst bestimmt werden kann und diese keine die WirbelsÄule und die Gelenke belastenden KÄ¼rperhaltungen erfordern. Diese Darlegungen des SachverstÄndigen L Ä¼berzeugen den Senat. Dass der KlÄxger aus medizinischer Sicht derartige TÄxtigkeiten verrichten kann, ergibt sich aus den Darlegungen aller im Verlaufe des Verfahrens eingeholten medizinischen SachverstÄndigengutachten.

Der KlÄxger ist somit nicht berufsunfÄxhig.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÄ¼r ([Ä§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 18.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024